

Anlage 3
zu TOP 6

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Frau Pischke

Datum
09.02.2022

Vorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 03.03.2022

Errichtung einer Feuerwehrezufahrt im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2-25 „Außenanlage Burg Bornheim“ des Landschaftsplans 2 „Bornheim“

Erläuterungen:

Der Antragsteller beantragt die Einrichtung einer Feuerwehrezufahrt über das Gelände des geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2-25 „Außenanlage Burg Bornheim“ sowie die Veränderung der Außenseite bestehender baulicher Anlagen (Anlage 1 und 2).

Die „Burg Bornheim“, bestehend aus der Torburg und dem Schloss, steht seit 1985 unter Denkmalschutz und ist unter der Bezeichnung „Schloss Bornheim“ in der Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen. Im Jahr 1147 wird die Burg Bornheim erstmals als Rittersitz der Herren von Bornheim erwähnt.

Die Torburg, das Schloss sowie die Außenanlage einschließlich eines Teiles der denkmalgeschützten Mauer entlang des „Apostelpfad“ liegen in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Außenanlage Burg Bornheim“ 2.4.2-25 des Landschaftsplans 2 „Bornheim“.

Bis zum 31.12.2019 diente der größte Teil des Gebäudekomplexes als soziotherapeutische Einrichtung mit betreutem Wohnen.

Bereits während der letzten Nutzung wurden brandschutztechnische Mängel in den Gebäuden, insbesondere der Torburg festgestellt. Das Brandschutzkonzept der gesamten Anlage entspricht nicht mehr den aktuell geltenden Vorschriften zum Brandschutz und wurde während der Nutzung als soziotherapeutische Einrichtung nur noch geduldet. Mit der Aufgabe der bisherigen Nutzung ist die Duldung entfallen.

Unabhängig von einer neuen Nutzung ist die Ertüchtigung des Brandschutzes durch Schaffung einer alternativen Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Jedoch wird im Rahmen einer aktuellen Nutzungsänderung der Anlage zu einer Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen das Brandschutzkonzept auf die aktuell geltenden Vorschriften des Brandschutzes ausgerichtet.

Im Rahmen dieses Konzeptes ist zum Schutz des Denkmals und zur Personenrettung aus dem Dachgeschoss des Schlosses (erforderlicher zweiter Rettungsweg) eine Zufahrt für die Kraffahrdrehleiter der Feuerwehr notwendig.

Die vorhandene und bislang geduldete Durchfahrt durch die Torburg im Verlauf der bisherigen Feuerwehrezufahrt entspricht nicht mehr den aktuell geforderten Normabmessungen für moderne Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge. Da diese Zufahrtmöglichkeit weder aus statischer Sicht noch aus denkmalpflegerischer Sicht zu einer normgerechten Durchfahrt für die Feuerwehr ertüchtigt werden kann und auch die Zufahrt in die Allee nicht den

Anforderungen an die heutigen Fahrzeuggrößen entspricht, wird eine alternative Feuerwehrezufahrt benötigt.

Die geplante Feuerwehrezufahrt soll ausgehend vom „Apostelpfad“ auf einer Länge von 200m zur Burg Bornheim geführt und mit einer Breite von 3,50 m in wasserdurchlässiger Form mit Rasengitterwaben und einer begrünter Oberfläche (Wiedereinsaat) hergestellt werden. Die Breite der Zufahrt von 3,50 m ergibt sich aus den Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MBF/FW) und die DIN 14090 in ihren gültigen Fassungen.

Für die Zufahrt vom „Apostelpfad“ ist eine ca. 5 m breite Durchfahrt durch die Mauer erforderlich, die mit einem zweiflügeligen Tor versehen wird. Die Sicherstellung, dass die Zufahrt nur von den Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen genutzt wird, erfolgt durch Verschließung des Tores und Hinterlegung des Schlüssels bei der Feuerwehr.

Das Planungsbüro Rietmann hat, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 04.02.2022 (Anlage 3) dargestellt, eine Alternativenprüfung zur Lage und Führung der Feuerwehrezufahrt durchgeführt.

Da das Schlossgebäude und die Torburg zentral innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegen, führen alle geprüften Varianten durch das Schutzgebiet. Die nun beantragte Variante 3a stellt aus Sicht des Planungsbüros den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft sowie in das denkmalgeschützte Gesamtensemble der Burg Bornheim dar. Dieser Einschätzung wird von Seiten der Verwaltung gefolgt.

In der Variante 3a ist die Zufahrt vom „Apostelpfad“ so gewählt, dass lediglich eine Robinie im Zuge der Baumaßnahme entfällt und alle sonstigen Bestandsbäume erhalten werden können. Der erforderliche Durchbruch durch die am „Apostelpfad“ vorhandene Mauer kann an einer bereits sanierten Mauerstelle erfolgen, so dass der denkmalrechtlich hochwertigere, ursprünglichere Bereich der Mauer unversehrt bleiben kann.

Der Gehölzriegel im Anschluss der Mauer, welcher gequert werden muss, besteht im Bereich der Trasse überwiegend aus schadhafte mit der Rußrindenkrankheit befallenen Ahornbäumen. Diese und alle weiteren schadhafte Ahornbäume werden im Rahmen einer Maßnahme zur Schutzgebietspflege kurzfristig entnommen und ersetzt und sind nicht Bestandteil der Befreiung.

Der weitere Trassenverlauf erfolgt dann im Bereich der vorhandenen Weidefläche bis zur „Burg Bornheim“. Dort muss die vorhandene Wegefläche vor dem Schloss (Rondell) an zwei Stellen um 0,40m und ca. 0,80 m auf 4m verbreitert und ein kleiner Zierstrauch (Thuja) überplant werden. Die in den Antragsunterlagen erwähnte „Aufstellfläche für die Feuerwehr“ am Schloss und die „Fahrradabstellplätze“ an der Remise werden nicht neu eingerichtet, sondern es handelt sich hier um eine bereits genutzte und geschottete Fläche.

Die Aufstellfläche für die Feuerwehr wird nur für den Notfall vorgehalten und auf dem Fahrradabstellplatz werden auf dem Boden ohne Befestigung Fahrradständer aufgestellt.

Im Rahmen der Nutzungsänderung der Anlage zu einer Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen wird durch die Einsetzung von wenigen Dachfenstern (5 Dachfenster) und die Wiederherstellung einer historisch bestehenden, aber zugemauerten Türöffnung im Erdgeschoss die Außenseite der Torburg geändert. Die weiteren baulichen Veränderungen finden ansonsten innerhalb des Gebäudes statt.

Für die Errichtung der Parkplätze, die außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils und außerhalb jeglichen Schutzgebietes liegen, ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans 2 nicht erforderlich.

Gem. Ziffer 2.4.2 Nummer 2 der allgemeinen Verbote für kulturhistorisch bedeutsame Außenanlagen des Landschaftsplans 2 sind im geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteil alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, das Erscheinungsbild nachteilig zu verändern.

Gem. Ziffer 2.4.2 i.V.m. Ziffer 2.2 Nr. 1, 7 und 13 des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ ist es im geschützten Landschaftsbestandteil u.a. verboten, bauliche Anlagen, einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume, Kopfbäume, Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen.

Gem. Ziffer 2.4.2 des Landschaftsplans 2 gelten für die flächenhaften Landschaftsbestandteile die Bestimmungen für die Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Zum Schutz der denkmalgeschützten baulichen Anlage „Burg Bornheim“ und der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Außenanlage sowie auch zur Personenrettung ist die Installierung eines neuen Brandschutzkonzeptes, zu der auch die Einrichtung der Feuerwehrezufahrt incl. Feuerwehraufstellplatz zählt, dringend notwendig. Die Überführung der historisch bedeutsamen Anlage in eine sinnvolle Nutzung entspricht dem gesetzlichen Erfordernis des § 1 Denkmalschutzgesetz. Eine der Anlage entsprechende Nutzung unterstützt die Einrichtung dieses Brandschutzkonzeptes aus finanzieller Hinsicht. Es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt der historisch wertvollen Gebäude und der als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Außenanlage, die einen unverzichtbaren Wert, insbesondere für die Stadt Bornheim darstellen.

Eine nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des geschützten Landschaftsbestandteiles und der Eingriff durch die Errichtung der Feuerwehrezufahrt wird durch die gewählte Streckenführung, die Ausgestaltung des Weges mit Rasengitterwaben und einer Wiedereinsaat mit einer zertifizierten, gebietseigenen Saatgutmischung sowie die Umsetzung der Baumaßnahme durch das Arbeiten vor Kopf geringgehalten. Die Veränderung der Außenseite der baulichen Anlagen durch Schaffung einer Tordurchfahrt in der Mauer am „Apostelpfad“, von 5 Dachfenstern und einer Tür im Erdgeschoss der Torburg beeinträchtigt den geschützten Landschaftsbestandteil nicht nachteilig.

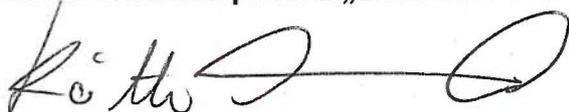
Da ein großes öffentliches Interesse an dem Erhalt der „Burg Bornheim“ incl. Außenanlage vorliegt und eine nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des geschützten Landschaftsbestandteiles geringgehalten wird, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse die Naturschutzinteressen.

Da die denkmalgeschützte Anlage derzeit über kein Brandschutzkonzept verfügt, ist die Errichtung der Feuerwehrezufahrt dringend angezeigt. Die Maßnahme soll daher schnellstmöglich nach Erteilung aller Genehmigungen umgesetzt werden, auch nach dem 01.03.2022. Für die Umsetzung der Maßnahme ist die Entfernung der Robinie in der Wegführung und der Thuja am Gebäude erforderlich. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die v.g. Gehölze bis zum 13.03.2022 zu entnehmen.

Die untere Naturschutzbehörde sieht die Befreiungsvoraussetzungen für die Errichtung der Feuerwehrezufahrt, der Veränderung der Außenseiten der baulichen Anlagen und die Entfernung der Robinie und der Thuja als gegeben an und beabsichtigt daher, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans 2 „Bornheim“ zu erteilen.

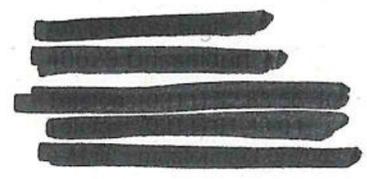
Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans 2 „Bornheim“.



Anlage 1

Freiherrlich von Diergardt'sche
Verwaltung



Freiherrlich von Diergardt'sche Verwaltung • [Redacted]

[Redacted], den 08.02.22

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt. 66.3 Fachaufgaben Naturschutz,
Bauvorhaben, Abgrabungen
Frau Stephanie Pischke
Postfach 1551
53705 Siegburg

E-Mail: stephanie.pischke@rhein-sieg-kreis.de

**BV: Nutzungsänderung für das Schloss Bornheim und die Torburg Bornheim
Flur: 30 Flurstück(e): 10, 11, 15, 258, 485**

**Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes für
die Errichtung einer neuen Feuerwehrezufahrt**

Sehr geehrte Frau Pischke,

der von mir eingereichte Bauantrag für die Umnutzung des Schlosses und der Torburg mit Errichtung einer Feuerwehrezufahrt soll als Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gewertet werden.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse am Erhalt des denkmalgeschützten Schlosses, der Torburg und des mit Landschaftsplan 2 unter Schutz gestellten „Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.2-25 „Außenanlage Burg Bornheim“, die einen unverzichtbaren Wert für die Stadt Bornheim darstellen.

Der größte Teil des Gebäudekomplexes diente in den letzten zwei Jahrzehnten, bis zum 31.12.2019, als soziotherapeutische Einrichtung mit betreutem Wohnen. Während dieser letzten Nutzung wurden im Jahr 2015, im Zuge einer Brandschau, brandschutztechnische Mängel festgestellt. Insbesondere die vorhandene und bis dahin noch geduldete Durchfahrt durch die Torburg, als Bestandteil der bisherigen Feuerwehrezufahrt, entspricht nicht den aktuell geforderten Normabmessungen für moderne Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge und darf nicht mehr als solche verwendet werden. Da die vorhandene Durchfahrt im Bereich der Torburg weder aus statischer noch aus denkmalpflegerischer Sicht zu einer normgerechten Durchfahrt für die Feuerwehr ertüchtigt werden kann und auch die Zufahrt in die Allee nicht den Anforderungen an die heutigen Fahrzeuggrößen entspricht, wird eine alternative Feuerwehrezufahrt grundsätzlich benötigt, um für die jeweiligen Nutzungen die Personenrettung und auch den Schutz und somit den Erhalt dieser historisch wertvollen Gebäude zu sichern.

Inzwischen wurde ein neuer Mieter gefunden, der die Anlage als eine Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen nutzen wird. Ein Mietvertrag wurde bereits abgeschlossen, um die seit der Beendigung des letzten Mietverhältnisses leerstehende Anlage einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

34

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

C

C

Unabhängig von einer neuen Nutzung ist die Ertüchtigung des Brandschutzes durch Schaffung einer alternativen Feuerwehrezufahrt erforderlich. Sie wäre auch bei Weiternutzung als Suchtklinik erforderlich geworden, da neue Brandschutzkonzepte diese fordern.

Neben der durch §5 der BauO NRW zur Personenrettung aus dem Dachgeschoss des Schlosses geforderten Zufahrt für die Feuerwehr ist diese auch aufgrund des im §1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) geforderten Schutz des Denkmals zwingend notwendig.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

§ 1

„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen [...]“

„Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, daß die Denkmäler [...] einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.“

Eine Feuerwehrezufahrt ist somit notwendig, da

gemäß BauO NRW, §5

„Bei Gebäuden, die [...] mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, [...] Zufahrten oder Durchfahrten [...] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen [sind], wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.“

Durch die Möglichkeit mit Einsatzfahrzeugen bis direkt ans jeweilige Gebäude fahren zu können wird die Zeit bis zum Löschangriff erheblich verkürzt. Mit dem Einsatz von Kraftfahrdrehleiterfahrzeugen können zudem Löschangriffe von Oben gefahren werden, was die Effektivität der Brandbekämpfung deutlich erhöht. Somit wird der effektive Schutz vor Zerstörung der denkmalgeschützten Gebäude (Schloss und Torburg) durch einen Brand erst durch eine Feuerwehrezufahrt ermöglicht.

Auch aus versicherungstechnischen Aspekten ist die Gewährleistung einer uneingeschränkten und effektiven Brandbekämpfung erforderlich.

Die Nutzung des Dachgeschosses im Schloss wurde bislang durch die Duldung der Feuerwehrezufahrt durch die Torburg ermöglicht. Ohne die geplante neue Feuerwehrezufahrt würde diese Nutzung und damit eine Nutzfläche von ca. 340 m² entfallen, was eine zum Erhalt des Denkmals notwendige wirtschaftliche Nutzung des Schlosses erheblich erschweren und beeinträchtigen würde.

Auch wäre eine Erfüllung des mit dem neuen Nutzer bereist abgeschlossenen Vertrages nicht länger gegeben.

Für den Erhalt dieses Objektes ist eine wie in §1 des DSchG geforderte Nutzung unabdingbar. Nur dadurch kann dauerhaft gewährleistet werden, dass die Objekte in einem denkmalgerechten Zustand gehalten werden können.

Für die Planung der Feuerwehrezufahrt wurden die Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MBF|Fw) und die DIN 14090 in ihren gültigen Fassungen berücksichtigt.

Für die Zufahrt vom Apostelpfad aus ergibt sich hieraus, aufgrund des engen Kurvenradius beim Einbiegen von der Straße, eine 5 m breite Durchfahrt durch die Mauer. Der hierfür notwendige Durchbruch ist so gewählt, dass dieser in einem Bereich der Mauer erfolgt, welcher vergleichsweise neu (wieder-)hergestellt wurde und somit der ältere Mauerabschnitt nicht direkt beeinträchtigt wird. Die Öffnung wird durch ein fünf Meter breites zweiflügeliges Metall-Tor gesichert. Ein Entwurf der Gestaltung des Tores liegt noch nicht vor. Das Tor wird ständig verriegelt sein. Ein Schlüssel wird bei der Feuerwehr hinterlegt.

Für die eigentliche Zufahrt bis zum Rondell vor dem Schloss wird durch die o.g. Vorschriften eine befestigte Breite von 3,50 m gefordert. Durch den engeren Radius im Bereich des Rondells wird hier eine Fahrbahnbreite von 4 m benötigt. Hierfür muss die historisch vorhandene und als wassergebundene Wegedecke befestigte Kutschenzufahrt an einer Stelle um ca. 40 cm und an einer weiteren um ca. 80 cm verbreitert werden.

Die Aufstellfläche für die Feuerwehr kann ohne weitere Veränderungen in diesem Bereich sichergestellt werden.

Die für die geplante Nutzung notwendige Aufstellfläche für Fahrräder wird ebenfalls auf einer bereits vorhandenen und in Form einer wassergebundene Wegedecke befestigten Fläche sichergestellt. Erforderliche Fahrradständer werden nur auf der Fläche aufgelegt. Sowohl die Fläche für die Feuerwehrezufahrt als auch die Fahrradaufstellfläche sind somit als befestigte Flächen vorhanden und bleiben unverändert.

Die einzigen baulichen Veränderungen an der Außenseite der Gebäude entstehen an der Torburg. Hier werden zur besseren Belichtung der Aufenthaltsräume 5 Stück zusätzliche Dachflächenfenster eingebaut. Zudem ist im Erdgeschoss geplant, dass eine historisch bestehende aber zugemauerte Türöffnung wiederhergestellt wird.

Aufgrund des seit 2019 andauernden Leerstandes des Objekts und des längeren Planungsprozesses, bedingt durch die Komplexität des Vorhabens, muss, nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen, die Nutzungsreife der Gebäude schnellstmöglich herbeigeführt werden. Mit den Baumaßnahmen wird unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen und nicht genehmigungsrelevante Arbeiten werden bereits ausgeführt. Zumindest eine Teilnutzung ist für das Ende des 2. Quartals 2022 geplant.

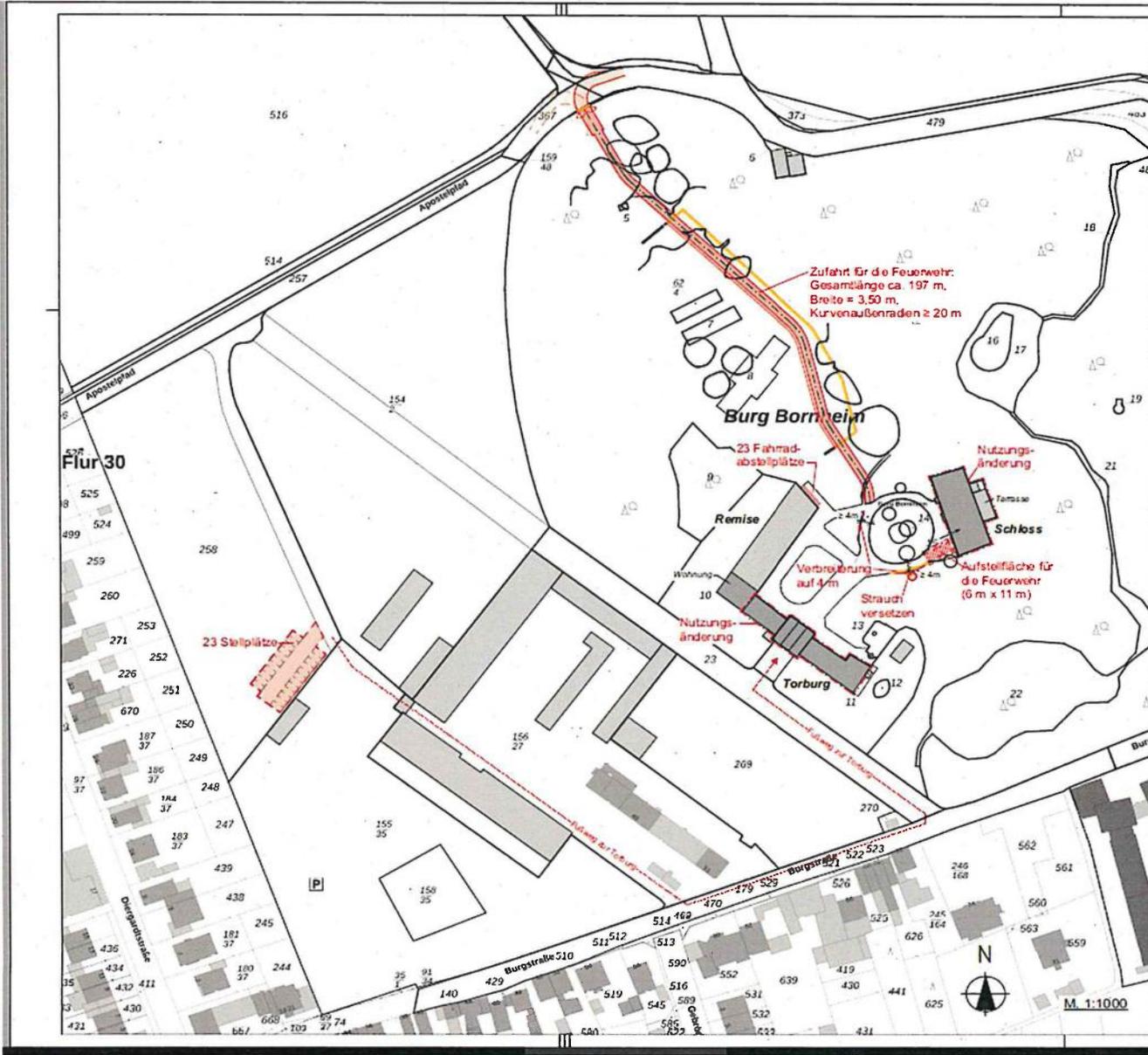
Aus diesen Gründen bitten wir um die Fälligkeit für die Robinie und für die Thuja innerhalb der Brutzeit, da die Fertigstellung der Feuerwehrezufahrt für die Inbenutzungnahme der Gebäude unerlässlich ist.

Eine Verzögerung von 7 Monaten würde einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Freiherr von Diergardt



Legende

- Bestandsgebäude
- neue besetzte Flächen
- angrenzender Baumbestand



GRUNDSTÜCK
 Adresse: Burgstraße 51, 53332 Bornheim
 Gemarkung: Bornheim-Bornig
 Flur-Nr.: 10
 Flurstück(e): 10, 11, 15, 258, 485

BAUVORHABEN
Nutzungsänderung der Torburg und des Schlosses Bornheim in eine Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen

Hier: Übersicht - Torburg, Schloss, FW-Zufahrt, Stellplätze

GEBÄUDE/BAUTEN	PLANUNGSSTUFE	PLAN-NUMMER
Übersicht	Bauantragsplanung	BA01

PLANBEZEICHNUNG
Architektenlage- und Übersichtsplan

MAßSTAB 1:1000	BLATTGRÖßE 970x594 mm	DATUM 01.02.2022	GEZEICHNET JL
BAUHERR Leopold Freiherr von Diergardt		ARCHITECT ROTTGEN + THÖNI Architekten Partnerschaft Rheinstraße 150 53132 Bornheim Tel. 02222 / 951947 Fax 02222 / 951949 E-Mail: info@roetgen-thoeni.de	

Handwritten signature: J. L.

37

Anlage 3

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53 639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erläuterungsbericht

**Errichtung Feuerwehrezufahrt und Stellplätze zum
Bauvorhaben Nutzungsänderung für das Schloss
Bornheim und die Torburg Bornheim**

Aufgestellt: August-November 2021, Februar 2022

BOGBOR_Burg_Bornheim_LBP4.doc

Stand: 04.02.2022

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung, Darstellung des Planvorhabens

Für das Schloss und die Torburg Bornheim ist die Errichtung einer neuen Zufahrt zum Schloss für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geplant. Die neue Zufahrt ist erforderlich, da die bestehende Zufahrt durch die Torburg nicht den heute gültigen Normen entspricht und aufgrund der örtlichen Verhältnisse diesen Normen nicht angepasst werden kann. Das Schloss Bornheim steht unter Denkmalschutz und ist unter der Denkmalnummer 13 gelistet. Die neue Feuerwehrzufahrt soll daher auf einer Länge von ca. 200 m vom Apostelpfad zum Schloss Bornheim geführt werden. Die Zufahrt wird mit einer Breite von 3,5 m in wasserdurchlässiger Form und einer begrünten Oberfläche hergestellt. Der vorhandene Weg, unmittelbar vor dem Schlossgebäude (Rondell), wird zudem an zwei Stellen um bis zu 80 cm auf 4 m verbreitert um eine Zufahrt um das Rondell durch die Feuerwehr zu gewährleisten. Die Aufstellfläche für die Feuerwehr ist auf der bereits befestigten Schotterfläche vor dem Schlossgebäude vorgesehen. Das Schloss und die Torburg Bornheim sollen zukünftig als Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen genutzt werden. Hierfür ist es zudem vorgesehen 23 PKW-Stellplatzflächen, außerhalb des geschützten Komplexes der Burg Bornheim zu errichten. Eine fußläufige Verbindung von den geplanten PKW-Stellplatzflächen zur Burg Bornheim ist bereits heute vorhanden. Es ist weiterhin zu erwähnen, dass im Bereich der vorhandenen Gebäude auf bereits befestigten Flächen 23 neue Fahrradstellplätze errichtet werden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird dadurch nicht verursacht und die Errichtung der geplanten Fahrradstellplätze daher im Folgenden nicht weiter dargestellt.

Das Büro Rietmann Beratende Ingenieure wurde beauftragt, zu diesem Bauvorhaben einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. Da sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles befindet, gilt das Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit dem § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW als Eingriff in Natur und Landschaft, welcher durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten ist. Durch die projektierten Baumaßnahmen verändert sich die Gestalt des Plangebietes. Dadurch werden auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der betroffenen Flächen sowie die weiteren Landschaftsfaktoren verändert. Der Eingriff ist zur Erfüllung der Befreiungsvoraussetzung primär durch landschaftspflegerische Maßnahmen vor Ort oder, wenn nicht möglich, durch Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

1.2 Variantenbeschreibung

Für die notwendige Feuerwehrzufahrt zum Schlossgebäude wurden verschiedene Trassen betrachtet (vgl. Abb. 1)

1. Nutzung/Ausbau der bestehenden Zufahrt durch die Torburg
2. Neue Zufahrt von der Wallrafstraße aus
3. Neue Zufahrt vom Apostelpfad aus

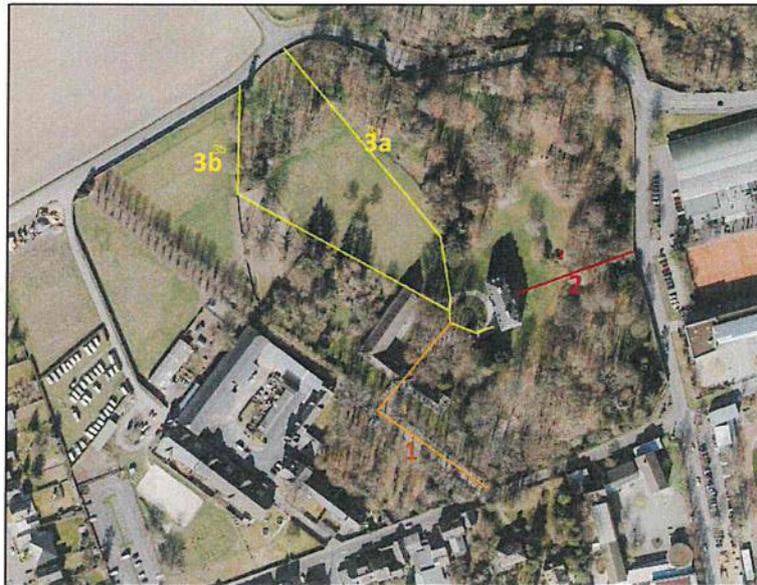


Abb. 1: Varianten Feuerwehrezufahrt

Variante 1 – Nutzung/Ausbau der bestehenden Zufahrt

Die bisherige Feuerwehrezufahrt führt von der Burgstraße über die gepflasterte Zufahrt zur Torburg und hier durch das Tor zum Schlossgebäude. Die örtlichen Verhältnisse sind durch die bestehende Allee entlang der Zufahrt und die Durchfahrt durch die Torburg sehr beengt und die Zuwegung entspricht nicht den aktuellen Anforderungen und Normen. Ein Ausbau entsprechend der gültigen Normen ist aufgrund der örtlichen, sehr beengten Verhältnisse und aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich.

Variante 2 – Neue Zufahrt von der Wallrafstraße aus

Die Trasse von der Wallrafstraße zum Schlossgebäude führt durch einen alten und gesunden Baumbestand in direkter Sichtbeziehung zum Schlossgebäude.

Der direkte Weg von der Wallrafstraße zum Gebäude stellt im Variantenvergleich die kürzeste Strecke dar. An und um das Schlossgebäude wären jedoch erhebliche Flächenveränderungen erforderlich um entweder an der Rückseite des Gebäudes eine neue Anleiterfläche für die Feuerwehr zu errichten oder eine ausreichend dimensionierte Zufahrt um das Gebäude herum zu gewährleisten um die bestehenden Flächen an der Vorderseite des Gebäudes anfahren zu können. Zudem wäre zwischen der Wallrafstraße und dem Parkgelände ein erheblicher Höhenversprung zu überwinden und damit umfangreiche Geländemodellierungen erforderlich.

Variante 3 – Neue Zufahrt vom Apostelpfad aus

In der Variante 3a ist die Zufahrt vom Apostelpfad so gewählt, dass lediglich eine Robinie im Zuge der Baumaßnahme entfällt und alle sonstigen Bestandsbäume erhalten werden können. Der Gehölzriegel, welcher gequert werden muss, besteht im Bereich der Trasse überwiegend aus schadhafte Ahornbäumen, die im Rahmen der Schutzgebietspflege kurzfristig entfernt werden. Den überwiegenden Teil kann die Trasse im Bereich einer Weidefläche geführt werden. Der erforderliche Durchbruch durch die vorhandene Mauer am Apostelpfad, kann an einer bereits sanierten Mauerstelle erfolgen, so dass der denkmalrechtlich hochwertigere, ursprünglichere Bereich der Mauer unversehrt bleiben kann.

Eine Abweichung der Variante, die Variante 3b, stellt einen geringfügig kürzeren Trassenverlauf durch den geschützten Landschaftsbestandteil dar (ca. 40 m kürzer). Der Verlauf stellt allerdings eine weniger direkte Verbindung zum Schlossgebäude dar und ist insgesamt ca. 30 m länger als Variante 3a. Der Eingriff in die belebte Bodenzone und der Flächenverbrauch sind somit leicht erhöht. Zudem zerschneidet diese Trassenvariante eine mit Laubbäumen bestockte und für die Pferdehaltung genutzte Fläche und wäre damit mit dem Verlust von 1-2 Laubgehölzen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils sowie zwei Mauerdurchbrüchen verbunden.

Da das Schlossgebäude zentral innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils liegt, führen alle geprüften Varianten durch das Schutzgebiet. Die Variante 3a stellt aus Sicht der Gutachterin den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft sowie in das denkmalgeschützte Gesamtensemble der Burg Bornheim dar und wird daher als Vorzugsvariante weiter verfolgt.

Für die Lage der neuen Stellplätze wurden ebenfalls verschiedene Varianten betrachtet (siehe Abb. 2).

Die Varianten P1 – P4, P6 und P7 befinden sich alle innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Urfeld. Die Ausführung der Parkplätze wäre an diesen Stellen daher nur in versiegelter Form zulässig. Die Varianten P1, P2, P4, P6 und P7 wurden verworfen, da sie unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzen und eine Herstellung in versiegelter Form eine erhebliche Veränderung der Flächengestalt verursachen würde.

Die Variante P3 befindet sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils und im Bereich eines schutzwürdigen Biotops und wurde daher ebenfalls nicht weiter verfolgt. Die beiden Varianten P3 und P4 liegen zudem innerhalb einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung.

Für die Umsetzung der Varianten P3 und P4 wäre zudem die Inanspruchnahme von Weideflächen erforderlich und zur Umsetzung der Variante P1 würden Flächen im Kronenbereich vorhandener Gehölze beansprucht werden.

Die Variante P5 befindet sich sowohl außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets als auch außerhalb wertvoller Biotope. Zudem befinden sich die Flächen außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils und außerhalb des Gesamtensembles der Burg Bornheim. Die Fläche wird bereits heute als Stellplatz für Fahrzeuge genutzt. Die Variante P5 wird daher als die verträglichste eingestuft und als Vorzugsvariante weiter verfolgt. Eine Befreiung von Verboten des Landschaftsplans ist nicht erforderlich.

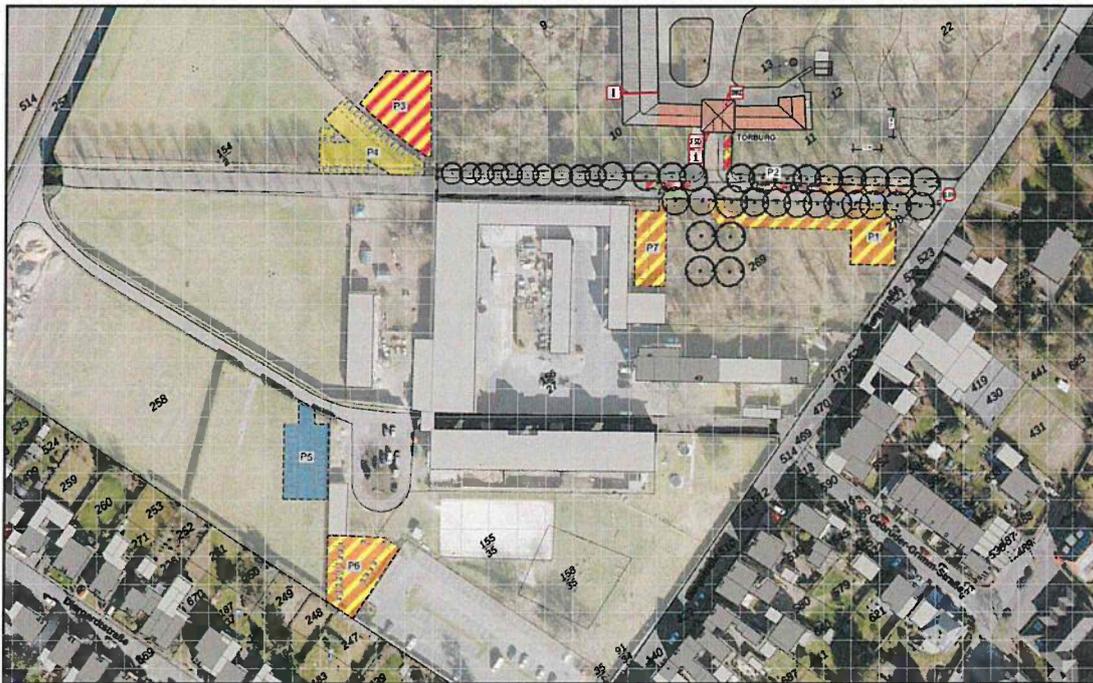


Abb. 2: Varianten zur Lage der geplanten Stellplätze (Darstellung: Röttgen + Thöni Architekten PartGmbH, Stand: 23.07.2021)

2.2 Landschaftliche und abiotische Faktoren

2.2.1 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit der Köln-Bonner Rheinebene (551) und liegt in der Untereinheit ‚Köln-Bonner Niederterasse‘ (551.31). Die Niederterasse dacht sich von etwa 60 m in Bonn auf etwa 45 m nördlich von Köln ab und ist gleichmäßig von Hochflutbildungen (lehmige, teilweise auch anlehmige Böden) bedeckt (GLÄSSER 1978).

2.2.2 Morphologie

Das Plangebiet stellt sich insgesamt als relativ eben dar. Im Bereich der geplanten Zufahrt fällt das Gelände von Norden nach Süden geringfügig von ca. 56 m NHN auf ca. 54 m NHN ab. Das im Süden der geplanten Zufahrt stehende Schlossgebäude selbst liegt leicht erhöht auf ca. 56 m NHN.

2.2.3 Geologie und Boden

Im Bereich der Eingriffsflächen wird der Untergrund aus kiesigem Sand aus Terrassenablagerungen gebildet. Darüber hat sich schwach und mittel sandiger Lehm aus Hochflutablagerungen abgelagert. Laut Bodenkarte haben sich daraus überwiegend Parabraunerden entwickelt. Die Bodenwertzahl liegt hoch, zwischen 55 und 75. Bezüglich der Schutzwürdigkeit der Böden wird gemäß Bodenkarte der Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion hervorgehoben. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden liegt im mittleren Bereich.

Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Überformung anthropogen beeinträchtigt.

2.2.4 Hydrologie, Oberflächen- und Grundwasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet oder angrenzend sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Poren-Grundwasserleiter des Rheingrabens und hier vollständig im Grundwasserkörper 27_22 ‚Niederung des Rheins‘. Der Grundwasserkörper ist sehr ergiebig und hat eine hohe Bedeutung für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Die Flächen sind als Trinkwasserschutzgebiet ‚Urfeld‘ festgesetzt. Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Schutzzone 3B (MKULNV, 2021). Die Flächen der geplanten Stellplätze liegen außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets.

2.2.5 Klima und Luft

Bedingt durch das subatlantisch-atlantisch geprägte Klima sind die Winter relativ mild. Infolge der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge erfährt die Köln-Bonner Rheinebene eine klimatische Begünstigung. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei 600-650 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 11,0-11,5 °C. Die bevorzugte Windrichtung ist Nordwest. (LANUV, 2021)

2.3 Biotische Faktoren

2.3.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) beschreibt diejenige Vegetation (hypothetisch), die bei abrupter Aufgabe der anthropogenen Beeinflussung aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften auf der betrachteten Fläche vorhanden wäre. Überlegungen zur PNV helfen bei der Einschätzung des aktuellen Standortpotentials und schließen spätere Veränderungen durch Sukzessionsprozesse aus. Das Wissen über diese Vegetation ermöglicht es, bei künftigen Bepflanzungsmaßnahmen auf weitgehend standortgerechtes Pflanzenmaterial zurückzugreifen (WILLMANN 1998).

Unter den vorgenannten Bedingungen wären im Plangebiet Waldmeister-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*), örtlich mit Flattergras-Buchenwald (*Milio-Fagetum*) vorhanden (BfN 2010). Der Waldmeister-Buchenwald ist ein anspruchsvoller, artenreicher Buchenwald auf basischen Böden. Der Flattergras-

Buchenwald kommt auf mäßig basenreichen, mäßig nährstoffversorgten - in Terrassenlagen auch auf sandigen - Lehmböden vor. (POTT, 1995)

2.3.2 Reale Vegetation

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach D. Ludwig (FROELICH + SPORBECK 1991) abgegrenzt worden. Für das Plangebiet gilt der Naturraum 3 (Lössbörden). Die räumliche Darstellung der Biotoptypen ist dem Bestands- und Konfliktplan (Plan Nr. 1) zu entnehmen.

Die Trasse der geplanten Feuerwehrzufahrt führt vom Schlossgebäude aus entlang einer kleinen Rasenfläche mit einzelnen Formsträuchern (**HM1**, **BD4**) über einen Schotterweg (**HY2-1**), über eine Weide, durch einen Gehölzriegel des Schlossparks bis zur Straße Apostelpfad. Die Weidefläche weist neben den dominierenden Grasarten wie Glatthafer, Wiesen-Rispengras und Gewöhnlichem Knaulgras nur wenig krautige Arten wie Gundermann, Große Brennnessel, Weiße Taubnessel und Wiesen-Platterbse auf und ist als artenarme Intensivweide anzusprechen (**EB31**). Östlich und nördlich an die Weidefläche schließt das Parkgelände mit einem geschlossenen Gehölzriegel aus Walnussbäumen, Winterlinde, Spitzahorn, einem einzelnen Mammutbaum, vereinzelt Robinien u. a. (**HM2-1**) an. Innerhalb der geplanten Feuerwehrzufahrt stockt hier eine Robinie mit mittlerem Baumholz. Die übrigen Gehölze befinden sich teilweise innerhalb des Plangebiets aber außerhalb der zukünftigen Zufahrt.

Weiter nördlich im Plangebiet schließt sich ebenfalls das Parkgelände mit großem Baumbestand an. Hier stocken überwiegend Spitz-Ahorne mit mittlerem Baumholz, die, mit nur wenigen Ausnahmen, von der Rußrindenkrankheit befallen sind (**HM2-2**). Im Rahmen geplanter Pflegemaßnahmen der Parkanlage ist es unabhängig von der Baumaßnahme vorgesehen, die schadhafte Ahornbäume bis Ende Februar 2022 zu entfernen und durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. In Richtung Apostelpfad und Schlossmauer quert die geplante Trasse einen Bereich der Parkfläche ohne Baumbestand (**HM1**).

Die Fläche für die geplanten Stellplätze befindet sich südwestlich der Schlossanlage an einer Privatstraße und stellt eine Teilfläche einer Rasenfläche (**HM51**) mit kleineren Schotterbereichen dar. In Richtung der Straße ist die Fläche durch eine Thujahecke (**BD4**) abgegrenzt.



Abb. 4: Das Schloss Bornheim mit angrenzender Parkfläche. Die Feuerwehrzufahrt erfolgt zukünftig über die im linken unteren Bildrand zu sehende Weidefläche



Abb. 5: Über diese Weide wird die neue Feuerwehrzufahrt entlang des Kronentraufbereichs geführt - Blick Richtung Norden



Abb. 6: Im Norden der Weidefläche führt die Trasse für die Feuerwehrezufahrt durch einen Gehölzstreifen. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen* ist für die Trassenbreite ausreichend.



Abb. 7: Der Eingriffsbereich für die geplanten Parkplätze wird aktuell als Stellplatz für Wohnwägen genutzt.

2.3.3 Fauna

*es handelt sich hier um scharnhäufige
Ameisen, die entfernt werden.*

Die potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5208 Quadrant 1 und 3 und MTB 5207 Quadrant 2 und 4 vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet, die auf Grund der Habitatausstattung vorkommen können und bei welchen der Arten in Bezug auf die geplante Baumaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht, sind im Anhang vollständig aufgelistet. Das Konfliktpotential wird in Kap. 3.5 für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

Die folgende Tabelle zeigt, welche der potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5208 Quadrant 1 und 3 und MTB 5207 Quadrant 2 und 4 vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet auf Grund der Habitatausstattung vorkommen können und bei welchen der Arten in Bezug auf die geplante Baumaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. Anschließend erfolgt eine textliche Einschätzung der potentiellen Vorkommen der Arten bzw. -gruppen. Das Konfliktpotential wird in Kap. 3.5 für die einzelnen Artengruppen näher erläutert. Potentiell vorkommende Arten werden fett gedruckt dargestellt.

Säugetiere:

Das MTB 5208 Quadrant 1 und 3 und MTB 5207 Quadrant 2 und 4 listet als planungsrelevante Arten im Plangebiet unter den Säugetieren 12 verschiedene Fledermausarten und den Feldhamster auf. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist aufgrund fehlender Offenlandstrukturen auszuschließen. Neun der 12 potentiell vorkommenden Fledermausarten haben ein potentielles Vorkommen im Plangebiet da dieses als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Ein Vorkommen von Quartieren innerhalb des Eingriffsbereiches ist nicht gegeben. Bei der Begehung konnten in den von Fällungen betroffenen Gehölzen keine Höhlen oder Spalten nachgewiesen werden. Auch die zu entfernende Mauer weist keine Fugenspalten auf, da es sich um einen erneuerten Teilbereich handelt. Mögliche Nahrungshabitats, wie auch Quartiere befinden sich jedoch in der direkten Umgebung des Eingriffsbereiches. Die umliegenden Gebäude und Gehölze könnten potentiell als Zwischen- oder Sommerquartier einzelner Individuen genutzt werden. Baubedingt kann es damit zu einer Störung von umliegenden Quartieren kommen.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Planungsgebiet können potentiell Nahrungshabitat weiterer nicht planungsrelevanter Kleinsäuger (wie z.B. Mäuse, Eichhörnchen, u. a.) sein. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme bleiben jedoch genügend Ausweichräume vorhanden. Fortpflanzungsstätten konnten bei der Begehung nicht nachgewiesen werden.

Vogelarten:

Von den im Anhang aufgeführten potentiellen Arten der relevanten MTB können folgende Arten potentiell im Wirkraum vorkommen:

- Tag- und Nachtgreifer im UG: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule (potentielles Bruthabitat in Gehölzen im UG möglich, Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein), Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard (Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein)
- Graureiher (Plangebiet kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein)
- Kleinspecht (potentielles Bruthabitat in Gehölzen im UG in nordöstl. Richtung in dichteren Gehölzbereichen möglich, Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein)
- Feldsperling, Star (Höhlenbrüter in umliegenden Gehölzen und Gebäuden)
- Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Neuntöter, Girlitz, Kuckuck (Bruthabitat in direkt angrenzenden Gehölzen in Umgebung des Plangebietes möglich)

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten des MTB sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (bspw. keine großräumigen Waldstrukturen, keine offene Kulturlandschaft, Wassergebunden).

Im Umfeld des Eingriffsbereiches sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten an den Gehölzen und Gebäuden sehr wahrscheinlich. Eine baubedingte Störung angrenzender Bruthabitate ist damit nicht auszuschließen. In den Gehölzen innerhalb des Eingriffsbereiches, welche gefällt werden müssen, sind keine offensichtlichen Nester oder auch Horste und Höhlen erkennbar. Ein direkter Eingriff in potentielle Bruthabitate kann damit ausgeschlossen werden.

Amphibien, Reptilien, Farn-, Blütenpflanzen und Flechten, Libellen:

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Amphibiengewässer, so dass ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes auszuschließen ist. Für Reptilienarten fehlen im Plangebiet die geeigneten Kleinstrukturen, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist. Sowohl die als planungsrelevant gelisteten Farn-, Blütenpflanzen und Flechten als auch die Libellen in den relevanten Messtischblättern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Gewässer) auszuschließen. Diese Artengruppen werden im weiteren Verlauf nicht weiter betrachtet.

3 Darstellung und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse)

Durch die geplanten Bauvorhaben treten während der bzw. durch die Bautätigkeiten (baubedingte) und durch die dauerhaften Veränderungen (anlagenbedingte) Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotoppotential, Landschaftsbild, Erholung und Wohnen auf. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben.

3.1 Boden

Im Zuge der Überbauung kommt es zu einem Verlust an offener Bodenfläche (Teilversiegelung). Insgesamt kommt es durch die Herstellung der Feuerwehrezufahrt zu einer zusätzlichen Teilversiegelung von ca. 700 m² und durch die geplanten Stellplätze von ca. 500 m². In den beeinträchtigten Bereichen kommt es zudem zu einem geringfügigen Bodenaushub und -austausch. Die Umsetzung der Planung führt somit zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) und es wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht. Durch die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschinen) ist zudem im Randbereich der geplanten Zufahrt kleinflächig mit einer Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes durch Bodenverdichtung zu rechnen.

Generell ist eine Neuversiegelung von Fläche und der Aushub von Boden für das Schutzgut immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen über-

415

nimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert. Durch die Verwendung von durchlässigem Material und das Arbeiten vor Kopf werden der benötigte Arbeitsraum und die damit verbundenen Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert.

3.2 Wasser

Die Feuerwehrezufahrt und auch die neuen Stellplatzflächen werden in wasserdurchlässiger Form hergestellt. Sofern Rasengitterwaben verwendet werden, die aus Recyclingmaterial hergestellt werden ist auf einen entsprechenden Nachweis zu achten, dass das Material keine Gefährdung für das Grundwasser darstellt.

Auswirkungen auf das Grundwasser (Trinkwasserschutzgebiet) oder die Grundwasserneubildung werden durch die Umsetzung der Planung nicht verursacht.

3.3 Klima und Luft

Die Beeinträchtigungen des Klimas treten kurzzeitig während der Bauphase auf (Abwärme, Abgase). Dauerhaft könnte vermehrter Besucherverkehr das Gebiet im Bereich der geplanten Stellplätze geringfügig mehr belasten. Durch die Befestigung von Flächen kommt es sehr kleinflächig zu einem Verlust von Kaltluftbildungsflächen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mindern die Auswirkungen auf das Klima. Klimatische Auswirkungen über die konkreten Eingriffsflächen hinaus sind nicht zu erwarten.

3.4 Flora

Im Zuge der Anlage einer Feuerwehrezufahrt sowie der Errichtung eines Parkplatzes kommt es zum Eingriff in Natur und Landschaft. Die Herstellung einer neuen Feuerwehrezufahrt ist insbesondere mit der Überprägung artenarmer Weideflächen (ca. 400 m²) und Parkflächen mit (135 m²) und ohne Baumbestand (170 m²) verbunden. Es kommt zu einem kleinflächigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen. Die Trasse der geplanten Zufahrt ist so gewählt, dass der vorhandene Baumbestand bis auf eine Robinie mit mittlerem Baumholz und einen kleinen Holunderstrauch im Unterwuchs erhalten werden kann. Die Trasse im Bereich der Weidefläche ist so gewählt, dass die Zufahrt überwiegend außerhalb der Kronentraufe der angrenzenden Gehölze angelegt wird. Lediglich im Bereich eines einzelnen Christusdorns mit extrem schiefem Wuchs, wird der Kronentraufbereich dieses Baums durch die Zufahrt beansprucht. Im Bereich der bestehenden Wegefläche am Gebäude (Rondell) wird durch die geringfügige Verbreiterung des Wegs ein kleinerer Zierstrauch (Thuja) und wenige Quadratmeter Rasenfläche überplant.

Durch die Herstellung neuer PKW-Stellplätze wird auf ca. 500 m² eine artenarme Rasenfläche überplant.

Die Zufahrt selbst und die neuen Stellplatzflächen werden in durchlässiger Form hergestellt und begrünt.

Temporär in Anspruch genommene Flächen entlang der Zufahrt werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrer ursprünglichen Form wieder hergestellt.

Mehrere Ahornbäume angrenzend an den Trassenverlauf sind stark durch die Rußrindenkrankheit geschädigt und werden im Zuge von Maßnahmen zur Schutzgebietspflege ersetzt. Die Pflegemaßnahmen der Parkanlage finden voraussichtlich zeitgleich zur Umsetzung der Baumaßnahme statt, stehen aber nicht im Zusammenhang mit dieser und werden auch nicht durch diese ausgelöst.

Im Rahmen eines ökologischen Ausgleichs ist es vorgesehen einen bisher gehölzfreien Bereich im Norden der Parkfläche durch die Pflanzung von standorttypischen Gehölzen aufzuwerten.

3.5 Fauna

Es werden mit Umsetzung der Planung kleinflächig Vegetationsstrukturen entfernt, die für die Fauna von Bedeutung sind. Durch die Bautätigkeiten kommt es zudem zu einer temporären Störung der angrenzenden Habitate durch Lärm und Erschütterungen.

Säugetiere:

Für die als potentiell vorkommend eingestuften Fledermausarten kann betriebs- und anlagebedingt keine Betroffenheit festgestellt werden, da nur außerhalb des Planungsgebietes potentielle Quartiere zur

Verfügung stehen. Durch die Kleinflächigkeit bleiben angrenzend zum Plangebiet ausreichend Jagdhabitats wie auch die Leitstruktur der Tiere erhalten. Kollisionen von Individuen sind aufgrund der nächtlichen Aktivität der Arten und ihrer guten Flugfähigkeit sowie wegen der geringen Geschwindigkeit von Baumaschinen und -fahrzeugen während der Bauzeit auszuschließen. Die potentielle Nutzung der Feuerwehrezufahrt durch Feuerwehrautos führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Baubedingt kann es jedoch zu Störungen angrenzender Habitats kommen. Durch die Maßnahmen **ASP-V2**, **ASP-V3** und **ASP-V4** (vgl. Kap. 3.2) ist abzusehen, dass baubedingte Erschütterungen sowie Lärm- oder Lichtemissionen zu keinen Störungen von Tieren führen. Es kommt daher nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Verbot der erheblichen Störung) sowie Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da keine Gefährdungen von Individuen eintreten.

Vögel:

Eine baubedingte Beeinträchtigung von planungsrelevanten sowie von ubiquitären Vogelarten kann aufgrund des hohen Potentials an umliegenden Niststätten nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Störung aber auch Tötung durch Aufgabe von potentiellen Brut zu verhindern sind die bauzeitlichen Störungen durch die Einhaltung der **Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4** auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Vermeidung des Verbotstatbestands der Störung und Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Die Gefahr der Zerstörung von Bruthabitats kann durch Einhalten der **Vermeidungsmaßnahmen ASP-V1** vermieden werden.

Es ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten zu erwarten.

3.6 Landschaftsbild

Die Gestalt der Weidefläche wird sich im Bereich der geplanten Zufahrt nur geringfügig ändern. Die neu angelegten Flächen sind ebenerdig und fügen sich in den vorhandenen Bestand ein. Sie erwirken somit keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Durch die Verortung der Zufahrt außerhalb des Gehölzbestands und die Lage der neuen Stellplätze außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils werden die negativen Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild auf ein absolutes Minimum reduziert.

Für die Zufahrt vom Apostelpfad aus ist eine ca. 5 m breite Durchfahrt durch die Mauer erforderlich. Der erforderliche Durchbruch ist so gewählt, dass dieser in einem Bereich der Mauer erfolgt, welcher vergleichsweise neu hergestellt wurde und somit der ursprünglichere Mauerabschnitt nicht direkt beeinträchtigt wird.

3.7 Mensch (Erholung und Wohnen)

Während der Bauphase wird eine vorübergehend stärkere Belastung durch Lärm und Staub entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

4 Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.1 Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Ausführung der Bautätigkeit (**baubedingt**) vorzusehen.

Schutzgut Boden / Wasser:

- Bei den Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG NW) zu beachten.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Beeinträchtigungen auf potentiell im bzw. angrenzend zum Plangebiet auftretende planungsrelevante Arten sowie die „Allerweltsarten“ zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

ASP V1 Baumfällungen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze

Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und auch ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10.-28.02.) durchzuführen.

Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Ziel: Vermeidung der Tötung von Fortpflanzungsstadien brütender Vögel, Schutz der angrenzenden Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie Schutz angrenzender Brutvögel vor Störungen während des Brutgeschehens.

ASP V2 Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten

Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen sind durch die Verwendung moderner lärmgedämmter Baumaschinen und Geräte zu vermeiden, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

ASP V3 Verbot nächtlicher Arbeit

Die Bauarbeiten (Vegetationsbeseitigung, Bodenabtrag, Neuanlage) sind tagsüber ohne Nutzung künstlicher Lichtquellen durchzuführen, um nächtlich aktive Säugetiere (Fledermäuse) sowie im Umfeld ruhende oder ziehende Vogelarten nicht zu stören.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

4.3 Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung der Beeinträchtigungen werden die vorhandenen Gehölzbestände durch die Pflanzung von standorttypischen Gehölzen aufgewertet. Zudem wird eine Streuobstwiese in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet angelegt. Die Darstellung der Biotope kann dem Maßnahmenplan (Plan Nr. 2 der Anlage) entnommen werden. Folgende Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und dauerhaft zu erhalten:

1. Wiederherstellung von temporär beanspruchten Flächen (EB31, HM1, HM2-1)
2. Begrünung der Feuerwehrezufahrt und Stellplätze (HY2-2)
3. Pflanzung von standorttypischen Einzelbäumen (HM2-1)
4. Anlage einer Streuobstwiesen (HK21) – nördlich der geplanten Feuerwehrezufahrt

1. Wiederherstellung von temporär beanspruchten Flächen (EB31, HM1, HM2-1)

Fachgerechte Beseitigung von Bodenverdichtungen, welche durch die Baumaßnahme verursacht wurden und anschließende Wiedereinsaat der Flächen mit einer zertifizierten, gebietseigenen Saatgutmischung (RSM Regio nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut; Grundmischung, 5 g/m², Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland).

Sollte es trotz der getroffenen Schutzmaßnahmen zu Schäden an vorhandenen Gehölzen kommen, sind diese fachgerecht zu versorgen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

2. Begrünung der Feuerwehrzufahrt und der Stellplätze (HY2-2)

Die Feuerwehrzufahrt und die Stellplätze sind aus Rasengitterwaben herzustellen und zu begrünen.

Saatgutmischung: Zur Ansaat der Flächen ist eine zertifizierte, gebietseigene Saatgutmischung (RSM Regio nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut; Grundmischung, 5 g/m², Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zu verwenden.

3. Pflanzung von standorttypischen Einzelbäumen (HM2-1)

Es ist vorgesehen den vorhandenen Baumbestand der Parkanlage im Plangebiet durch die Pflanzung von standorttypischen Einzelbäumen zu ergänzen. Dazu ist der bisher nicht mit Gehölzen bestockte Bereich im nördlichen Plangebiet durch die Pflanzung von mindestens 3 Einzelbäumen gemäß der nachfolgenden Liste aufzuwerten. Die vorhandene Fläche bietet Raum für mindestens 3 Laubbäume I. Ordnung. Die genaue Artauswahl und Artverteilung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Laubbäume I. Ordnung (Wuchshöhe über 20 m):

Pflanzenqualität: H. 3xv. STU 14-16 cm

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe bis zu 20 m):

Pflanzenqualität: H. 3xv. STU 14-16 cm

Sorbus torminalis

Durch eine entsprechende sach- und fachgerechte Pflege sind die Bäume dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern. Bei der Pflanzung sind sie aus Gründen der Standsicherheit mit einer Dreibockanlage zu versehen. Die Baumbindung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

4. Anlage von Streuobstwiesen (HK21)

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Umwandlung einer artenarmen Fettwiese in eine Streuobstwiese vorgesehen. Zum Aufbau der Streuobstwiese sind Obstgehölze gruppenweise und auch einzeln zu pflanzen. Die Pflanzung kann in vorhandenes Grünland erfolgen. Es sind insgesamt 8 Obstbäume zu pflanzen.

Die Artenauswahl richtet sich dabei nach der nachgenannten Liste (es sind alte rheinische Sorten zu verwenden):

Kirschen: große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche

Pflaumen: Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, Große grüne Reneclaude, Ersinger Frühzwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche

Birnen: Alexander Lucas, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneux, Neue Poiteau, Clapps Liebling, Gräfin von Paris, Gute Luise, Williams Christ,

Äpfel: Geheimrat Oldenburg, Jakob Lebel, Klarapfel, Luxemburger Renette, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette, Winterambur, Boskoop, Goldparmäne, James Grievé, Kaiser Wilhelm, Ontario, Roter Berlepsch, Schafsnase, Zuccamaglios Renette.

Alternativ können auch Wildobstgehölze angepflanzt werden:

- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Gemeine Birne (*Pyrus communis*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Die Pflanzgröße ist mit STU 10-12 cm zu gewährleisten. Es ist eine Anbindung zur Gewährung einer ausreichenden Standsicherheit vorzunehmen, z. B. mit Hilfe einer Dreibockanlage. Sämtliche Bäume bedürfen nach der fachgerechten Pflanzung folgender Pflege:

- jährlicher Erziehungschnitt in den ersten 8-10 Jahren zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts incl. Binden und Spreitzen,
- regelmäßige Kontrolle der Baumanbindungen für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung,
- Wundschlussbehandlung,
- Kontrolle der Bäume auf Krankheits- und Schädlingsbefall, Abhilfe nur durch biologische und biotechnische Maßnahmen,

Durch die Pflege wird das Gedeihen der Gehölze über einen langen Zeitraum gewährleistet.

Grünlandpflege

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
- Zweimalige Mahd pro Jahr; Mahd ab dem 1.6., zweite Mahd nach dem 15.8.. Das Mähgut ist abzutransportieren und nach Möglichkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb weiter zu verwerten (z. B. Heugewinnung für Pferde).
- Vor den jeweiligen Mäharbeiten sind Wildtiere unbedingt aufzujagen und mögliche Vogelbrutstätten von den Pflegearbeiten auszunehmen.

4.4 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens umzusetzen. Notwendige Pflanzarbeiten sind spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Der Eingriffsverursacher hat die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (so lange wie der Eingriff Bestand haben wird) zu sichern und die Pflege für mindestens 30 Jahre zu gewährleisten.

5.4 Kompensationsbewertung (Ausgleich / Ersatz)

5.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ca. 300 m nördlich des Plangebiets für die neue Feuerwehrzufahrt soll auf einer ca. 900 m² großen Fettwiese eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 132/89 und 133/34 der Flur 16 in der Gemarkung Bornheim-Brenig.

Nördlich der geplanten Ausgleichfläche befinden sich bereits einzelne Obst- und Nussbäume auf der Fläche, so dass die geplanten Pflanzungen eine geeignete Ergänzung der bestehenden Vegetation darstellen.

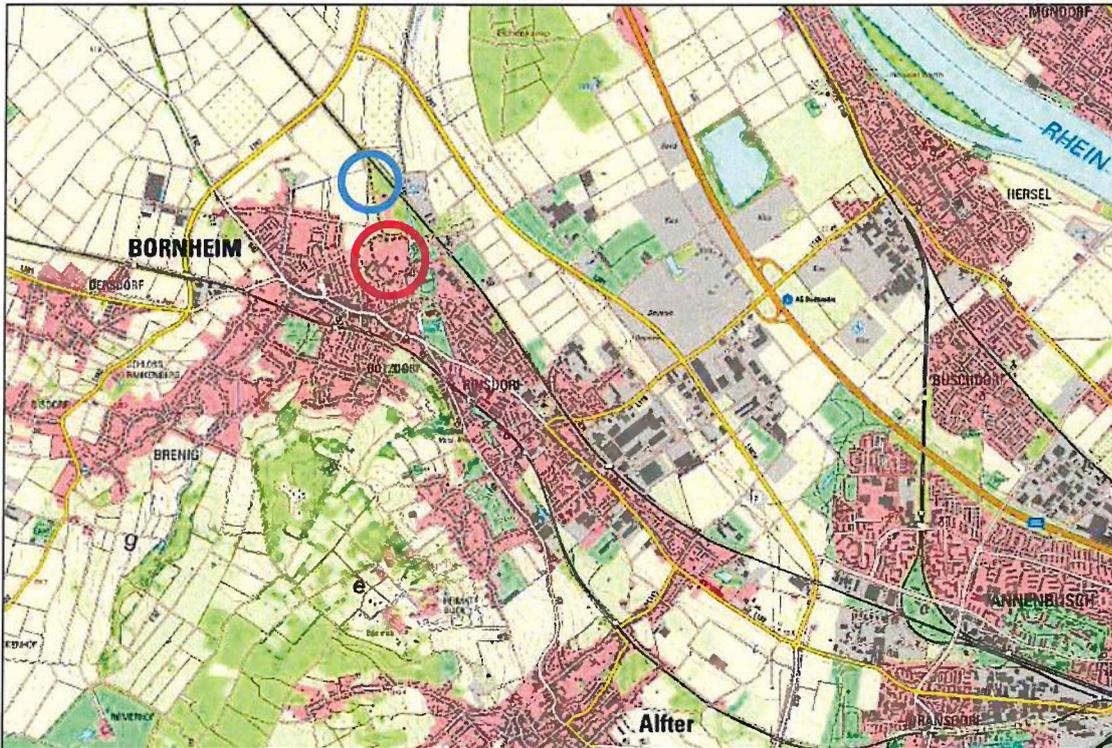


Abb. 8: Übersichtskarte Ausgleichsfläche (blau)/ Eingriffsbereich (rot) (© GeoBasis NRW, 2021)



Abb. 9: Luftbild Ausgleichsfläche, Ist-Zustand (© GeoBasis NRW, 2021)

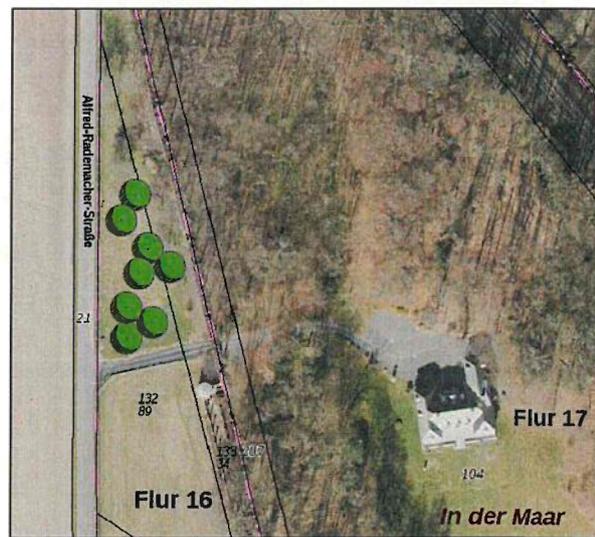


Abb. 10: Luftbild Ausgleichsfläche, Soll-Zustand. Die dargestellten Baumstandorte sind beispielhaft und können bei der Umsetzung nach Bedarf angepasst werden. (© GeoBasis NRW, 2021)

6 Abschlussbetrachtung

Das Büro Rietmann Beratenden Ingenieure PartG mbB wurde beauftragt, zu den geplanten Baumaßnahmen im Umfeld des Schloss und der Torburg Bornheim einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten. Das Schloss und die Torburg Bornheim sollen zukünftig als Bildungseinrichtung für Erwachsene mit studentischem Wohnen genutzt werden. Hierfür ist unter anderem die Herstellung einer neuen Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge erforderlich. Die neue Feuerwehrzufahrt soll ca. 3,5 m breit auf einer Länge von ca. 200 m vom Apostelpfad zum Schloss Bornheim in wasserdurchlässiger Art geführt werden. Desweiteren ist es vorgesehen 23 zusätzliche PKW-Stellplatzflächen zu errichten.

Das vorgelegte Gutachten ist in Auftrag gegeben worden, um die Eingriffe im Zusammenhang mit der gültigen Natur- und Landschaftsgesetzgebung zu untersuchen, da das Plangebiet innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt. Zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen werden verschiedene Maßnahmen aufgezeigt. Der aus dem Eingriff resultierende Biotopwertverlust kann durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme, die Entwicklung einer Streuobstwiese, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vollständig ausgeglichen werden.

Durch die geplanten Maßnahmen treten bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auf.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen eingriffsminimierenden Bauweise sowie strikter Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zu erwartenden Maßnahmen zu keiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes führen werden.